10 Jahre Informationsfreiheit in Baden-Württemberg

Seit 10 Jahren eine stützende Säule
der politischen Teilhabe

Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgegeben vom
Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Prof. Dr. Tobias Keber

Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Kontakt:
0711 615541-0
poststelle@lfdi.bwl.de
www.lfdi-bw.de

Mastodon:
bawü.social/@lfdi

PGP Fingerprint:
E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Redaktion: LfDI BW, Mitarbeit Jonas Klein

Gestaltung + Barrierefreiheit:
Marc Bodon, Stuttgart

Stand September 2025

Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

10 Jahre Informationsfreiheit in Baden-Württemberg

Seit 10 Jahren eine stützende Säule
der politischen Teilhabe

Inhalt

Vorwort
10 Jahre Landesinformationsfreiheitsgesetz 6

Grußworte
der Wegbegleiter_innen 8

Kapitel 1
LIFG: Exegese und Historie 29

Kapitel 2
Evaluierung des LIFG: Die rechtliche Einschätzung des LfDI und ausstehende Evaluierungsergebnisse 37

Kapitel 3
LIFG schafft Mehrwert für alle 43

Kapitel 4
Transparenzgesetz und IFG Days des LfDI BW: Freier Zugang – mit oder ohne Chatbot 61

Vorwort

10 Jahre Landesinformationsfreiheitsgesetz

Seit zehn Jahren trägt das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) zu Transparenz und Offenheit der Verwaltung bei – ein Meilenstein für Transparenz und das Verhältnis von Bürger_innen und Staat. Seit Geltungsbeginn im Jahr 2016 haben alle das Recht, Einsicht in amtliche Informationen zu erhalten. Wir feiern mit der vorliegenden Jubiläumsschrift diesen wichtigen Schritt, der auch die Gelegenheit gibt, Bilanz zu ziehen:

Das LIFG hat Türen geöffnet, die zuvor verschlossen waren und gibt Bürger_innen, Journalist_innen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, Informationen zu erlangen und zur demokratischen Debatte beizutragen.

Die Informationsfreiheit ist zugleich eine dynamische Errungenschaft, die mit den rasanten Entwicklungen der digitalen Gesellschaft Schritt halten und die wachsenden Erwartungen an Open Data, die Chancen und Herausforderungen neuer Technologien und die Notwendigkeit der Transparenz staatlichen Handelns zukunftsfähig abbilden und sich dabei selbst weiterentwickeln muss.

Gleichzeitig hat das Gesetz die Verwaltung herausgefordert, die eigenen Prozesse transparenter auszugestalten. Eine effektive Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung benötigt einheitliche und zentrale Lösungen sowie Infrastrukturen, gut ausgebildete Mitarbeitende und einen leistungsfähigen technischen Support.

Bild: LfDI BW

10 Jahre LIFG heißt aber nicht nur zehn Jahre juristischer Anspruch auf Auskunft. Vielmehr sind es auch zehn Jahre des Ausdrucks einer Kultur des Vertrauens, des Dialogs und der gemeinsamen Verantwortung in der Demokratie. Wir werden auch in Zukunft daran arbeiten, die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg weiterzuentwickeln und die Kommunen dabei zu unterstützen, transparentes Verwaltungshandeln voranzutreiben.

Ich bedanke mich bei allen Unterstützenden, insbesondere den Abgeordneten des Landtags, der Landesregierung sowie den zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteur_innen für ihre Bereitschaft, gemeinsam die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zu stärken und weiterzuentwickeln.

Prof. Dr. Tobias Keber
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Zehn Jahre Informationsfreiheit – ein Gewinn für Bürgernähe und Vertrauen

Zehn Jahre Landesinformationsfreiheitsgesetz in Baden-Württemberg – das ist ein Anlass zur Freude und zur Anerkennung. Denn mit dem LIFG wurde ein grundlegendes Signal gesetzt: Informationen der Verwaltung gehören den Menschen. Sie haben ein Recht darauf zu wissen, was und wie in ihrem Namen entschieden wird. Das stärkt nicht nur die Transparenz des Staates, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in sein Handeln.

Das Gesetz hat vielen Menschen den Zugang zu behördlichen Informationen ermöglicht, Prozesse nachvollziehbarer gemacht und damit einen Fortschritt im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft geschaffen. Diese Entwicklung ist aus unserer Sicht ein wichtiges Fundament für eine moderne, offene Verwaltung.

Bild: Bürgerbeauftragte des Landes

In unserer täglichen Arbeit erleben wir allerdings auch, dass Informationsfreiheit nicht mit der Akteneinsicht endet. Viele Bürgerinnen und Bürger haben Fragen, lange bevor sie an eine klassische Akteneinsicht denken: Wer ist zuständig? Wie ist der Stand meines Anliegens? Warum habe ich keine Rückmeldung erhalten? Hier zeigt sich, wie entscheidend es ist, dass Informationen nicht nur zugänglich, sondern auch verständlich, alltagsnah und nutzbar sind.

Wenn Menschen mit den erhaltenen Informationen nichts anfangen können – weil sie zu kompliziert, zu verstreut oder schlicht nicht aktuell sind – entsteht Frust statt Vertrauen. Informationsfreiheit soll daher auch bedeuten: Einfache digitale Zugänge, übersichtliche Bearbeitungsstände, klare Zuständigkeiten – also eine Verwaltung, die offen kommuniziert, ohne dass man lange nachfragen muss.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz ist ein starkes Fundament. Aus unserer Perspektive darf darauf weiter gebaut werden – hin zu einer Informationskultur, die den Alltag der Menschen im Blick hat und ihnen Orientierung, Teilhabe und Sicherheit gibt.

Beate Böhlen
Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg

02

Gemeinsam für mehr Transparenz

Seit Ende 2015 ermöglicht das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) den Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen. Es kam auf „leisen Sohlen“ daher und wurde kurz vor Weihnachten 2015 – quasi als Geschenk an alle Bürger_innen – vom Landtag verabschiedet. Damit wurde im „Ländle“ nicht nur der Paradigmenwechsel vom Aktengeheimnis zum gesetzlich verbrieften Recht auf Informationszugang vollzogen, sondern Baden-Württemberg wurde auch Mitglied der IFK.

Die seit dem Jahr 2006 bestehende Zusammenarbeit der deutschen Informationsfreiheitsbeauftragten in der IFK verfolgt das Ziel, das Recht auf Informationszugang in Deutschland zu fördern und für seine Fortentwicklung einzutreten. Dabei ist der Informations- und Erfahrungsaustausch zu rechtspolitischen Entwicklungen des Informationsfreiheitsrechts in Deutschland und Europa ein „Motor“ für die schnelle Umsetzung in die Beratungspraxis. Zahlreiche richtungsweisende Entschließungen an den Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene wurden von der IFK bereits verabschiedet. So stellte sich die IFK im Frühjahr 2025 gegen die Forderung aus dem Verhandlungspapier der Arbeitsgruppe 9 im Rahmen der

Die IFK ist ein Zusammenschluss der Beauftragten für Akteneinsicht, Informationsfreiheit und Transparenz des Bundes und der Länder mit dem Ziel, das Recht auf Informationszugang zu fördern und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten.
Bild: LfDI BW

Koalitionsverhandlungen von CDU, CSU und SPD, das Informationsgesetz des Bundes in der bisherigen Form abzuschaffen. Medial wurde diese geforderte Abschaffung auch heftig von sehr vielen Interessensgruppen diskutiert.

Unter dem Vorsitz des Landesbeauftragten von Baden-Württemberg tagten die 35. und 36. Sitzung der IFK im Jahr 2018 in Stuttgart und Ulm. In diesem Rahmen wurde der „Maßnahmenkatalog für öffentliche Verwaltungen zur Informationsfreiheit“, das „Positionspapier zum Einsatz von Algorithmen“ und die „Entschließung zur Sozialen Teilhabe“ verabschiedet – reiche „Früchte“ der Zusammenarbeit und wertvolle Hilfestellung für die Umsetzung der Zugangsrechte zu Informationen in der Praxis.

Als Vorsitzender der IFK im Jahr 2025 gratuliere ich den Bürger_innen in Baden-Württemberg zum 10-jährigen Jubiläum des LIFG. Diese Rechtsgrundlage war der Schlüssel für die Türen zu den behördlichen Informationsschätzen im Ländle. Das LIFG BW orientiert sich aber noch nicht an einem modernen Transparenzgesetz. Es gilt daher, die Entwicklung dieses Gesetzes und die Zukunftsausrichtung der Informationsfreiheit voranzutreiben. Eine umfassende Informationskultur ist Zeichen einer modernen, bürgerfreundlichen Demokratie und stärkt das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung. Gleichzeitig sind mit dem LIFG BW die Weichen für eine Bürokratieentlastung gestellt. In der Evolution zu einem modernen Transparenzgesetz ist für die Schatzhebung auch die Einführung einer Transparenzplattform unerlässlich. In der Hoffnung, dass hierfür nicht eine weitere Dekade erforderlich ist.

Tino Melzer
Thüringer Landesbeauftragter
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und
derzeit Vorsitzender der Informationsfreiheitskonferenz (IFK).

03

10 Jahre LIFG Baden-Württemberg – ein Grund zu feiern?

Runde Geburtstage sind etwas Feines: Man blickt zurück, erinnert sich an den Tag der Geburt und an all die schönen Erlebnisse, die sich bis zum Jubiläum zugetragen haben. Und man blickt voraus, in die nachfolgenden Jahrzehnte und wünscht sich und dem Jubilar, dass man noch häufig einen Grund zum Feiern hat.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz) vom 17.12.2015 ist das nicht ganz so. Es kam deutlich zu spät auf die Welt, wurde unter Qualen geboren und war kein sonderlich hübsches Kind.

Zu spät, weil ein moderner Rechtsstaat einer aufgeklärten Gesellschaft voller mündiger Bürgerinnen und Bürger schon viel früher die Zugangsmöglichkeiten zu den Wissensschätzen der öffentlichen Verwaltung hätte eröffnen sollen. 2015 – also fast 20 Jahre nach der Aarhus Konvention und dem Akteneinsichtsgesetz des Landes Brandenburg, mehr als 10 Jahre nach der Europäischen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und als eines der letzten Deutschen Länder - das ist für ein wohlhabendes und mit klugen Köpfen gesegnetes Land wie Baden-Württemberg wenig überzeugend.

Unter Qualen geboren wurde dieses Gesetz, denn nur mit allerletzter Mühe gelang es dem Parlament, gegen den „tapferen“ Widerstand des Innenministeriums, wenigstens dieses LIFG mit all seinen Verzagtheiten, Ausnahmetatbeständen und kostenpflichtigen Winkelzügen zustande zu bringen. Das konnte BaWü allerdings im

Bild: LfDI BW

Informationsfreiheitsranking von FragDenStaat nicht vom letzten Platz der Länder mit Zugangsgesetzen forthelfen. Wirklich ein Grund zu feiern?

Vor allem: Dieses LIFG sollte gar nicht mehr unter den Lebenden weilen! Denn schon längst sollte es durch ein bürgerfreundliches Transparenzgesetz abgelöst sein, das BürgerInnen aus der Bittsteller-Position befreit und frei zugängliche Internet-Datenportale errichtet. Auch hier tat die Landesregierung wenig, um den analogen Schlummer der öffentlichen Verwaltung zu stören – aber dieses Jubiläum kann und sollte für das Parlament Anlass sein, den mutigen nächsten Schritt zu einem vorbildlichen Transparenzgesetz zu gehen, damit das LIFG Baden-Württemberg nicht noch weitere 10 Jahre altert.

Dr. Stefan Brink
Geschäftsführender Direktor des wissenschaftlichen Instituts für die Digitalisierung der Arbeitswelt / Berlin

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg a.D.

04

LIFG BW: Licht und Schatten

Mit dem im Dezember 2015 erlassenen LIFG BW hat das Land Anschluss an die zeitgemäße Informationsfreiheitsgesetzgebung gefunden. Der Bund und die meisten Länder verfügten bereits über ein IFG. Hamburg hat sein IFG 2012 zu einem Transparenzgesetz (HmbTG) weiterentwickelt. Dem folgte Rheinland-Pfalz 2015. BW befand sich beim Erlass seines IFG nicht in einer „Stunde Null".

Bild: privat

Zu den gelungenen Vorschriften zählt die 2018 Gesetz gewordene Vollregelung zum LfDI (§ 12); sie ist handhabbarer als die frühere Verweisung auf das LDSG. Positive Aspekte enthält die Kostenvorschrift des § 10; das Konsultationsverfahren kann dazu beitragen, abschreckende Effekte einer (zu) hohen Verwaltungsgebühr zu vermeiden.

An entscheidender Stelle bleibt das LIFG BW hinter sonstigen IFG zurück: beim Anwendungsbereich. Träger mittelbarer Staatsverwaltung sind ohne sachliche Rechtfertigung vom Gesetz ausgenommen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3). Andernorts erfolgreiche Klagen zeigen, wie notwendig die Herstellung von Transparenz ist; das betrifft die Empfehlung einer Sparkassenorganisation zur Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder von Sparkassen und (undurchsichtige) Kriterien einer IHK für die Einteilung der Gruppen zur Wahl der IHK-Vollversammlung.

Die Freistellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) ist verfehlt. Bei den Rundfunkanstalten braucht es Transparenz. Im „Fall Oppong“ (Aufdeckung zweifelhafter Vergabe von Aufträgen an Reinigungsfirmen) wurde die Herstellung von Transparenz beim WDR gerichtlich durchgesetzt, soweit Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Die „SWR-Klausel“ (Parallelbestimmung: § 3 Nr. 7 LTranspG RP) muss aufgelöst werden, eine staatsvertragliche Regelung zu Gunsten der Informationsfreiheit ist überfällig.

Der absolute Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 S. 2) ist nicht mehr zeitgemäß. Der Schutz der Geheimnisse sollte um einen Abwägungsvorbehalt (für überwiegende Informationsinteressen) ergänzt werden. § 7 Abs. 2 HmbTG liefert das Muster.

Das LIFG BW bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Der Vorschlag des LfDI von 2022 für ein TranspG BW ist in der Politik ohne Resonanz geblieben. Inzwischen verfügt sogar Sachsen über ein Transparenzgesetz. Leider ist nicht zu erkennen, dass Baden-Württemberg einem solchen Weg folgen wird.

Prof. Dr. Friedrich Schoch
Professor em. für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg i. Br. und ehemaliger Richter im Nebenamt am VGH Baden-Württemberg

Er ist einer der führenden deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechtler. Prof. Schoch hat die Informationsfreiheitsregelungen in Bund und Ländern von Anfang an wissenschaftlich begleitet.

05

Zugang zu Informationen ist zentral für Journalismus und Demokratie

Zehn Jahre sind keine Zeit – und doch ein ganzes Zeitalter angesichts einer rapide voranschreitenden Digitalisierung, angesichts des revolutionären medialen Wandels im Internet, in den Sozialen Medien, in den Anwendungen von Künstlicher Intelligenz. Informationen und mehr denn je Desinformation in einer geradezu unvorstellbaren Dimension sind der Stoff, mit dem in diesen Sphären gehandelt, Geld verdient und Macht ausgeübt wird. In einer solchen Zeit ist es wichtiger denn je, die Bedeutung valider Informationen zu würdigen und zu schützen. Sie sind die unverzichtbare Grundlage für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess der Bürgerinnen und Bürger und damit die entscheidende Voraussetzung für unsere freiheitliche Demokratie schlechthin. Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg stimmt auch deshalb ein in die Glückwünsche zum zehnjährigen Bestehen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, kurz LIFG BW.

Bild: LpB/die arge lola

Journalistinnen und Journalisten garantiert das Landesinformationsfreiheitsgesetz, dem auf Bundesebene bereits 2006 das Bundesinformationsfreiheitsgesetz vorausging, Möglichkeiten der fundierten Recherche – und damit ein Anrecht, das seither hunderttausendfach investigativ genutzt worden ist. Nicht wegzudenken aus der journalistischen Praxis.

Doch auch Bürgerinnen und Bürgern kann das Informationsfreiheitsgesetz wichtige Einblicke ermöglichen. Um sie in diesem Anspruch zu stärken, bietet die LpB gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg verschiedene E-Learningkurse an: für Jugendliche, die im schulischen Unterricht an das LIFG und seine Bedeutung herangeführt werden, und auch für Erwachsene, die den Zusammenhang von Transparenz und Partizipation, vom freien Zugang zu amtlichen Informationen und demokratischer Teilhabe ausloten.

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.“ Artikel 5, Absatz 1 Grundgesetz, in Kraft seit mehr als 75 Jahren. Zehn Jahre LIFG bauen auf diesem Satz auf, der aktuell und zeitlos ist zugleich.

Sibylle Thelen
Direktorin der Landeszentrale
für politische Bildung Baden-Württemberg

06

Das LIFG 2015 – Eine erste Wegmarke zu mehr Transparenz in Baden-Württemberg

Das im Dezember 2015 einstimmig im Landtag verabschiedete Landesinformationsfreiheitsgesetz war ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung. Endlich wurden nun auch in Baden-Württemberg Anspruch und Verfahren auf freien Zugang zu amtlichen Informationen gesetzlich geregelt. Dabei ist es seither geblieben.

Zwar orientierte sich der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ausweislich der Gesetzesbegründung auch am Hamburgischen Transparenzgesetz vom Juni 2012, das seit seiner Einführung als Maßstab für eine gelungene offene Verwaltungskultur in Deutschland gilt. Der große Wurf, einen ähnlich umfassenden Informationszugang auch in Baden-Württemberg auf den Weg zu bringen, blieb mit dem LIFG jedoch aus.

In Zusammenarbeit mit der Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency Deutschland und der Landesgruppe von Mehr Demokratie machte sich im Wintersemester 2019/20 ein Fachprojekt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl daran, auf Grundlage des LIFG ein umfassendes Transparenzgesetz für das Land Baden-Württemberg zu entwerfen. Unser Gesetzesvorschlag zeichnet sich durch einen sehr weiten Anwendungsbereich und die Einführung eines zentralen Transparenzportals für das ganze Land aus. Es bedeutet einen Paradigmenwechsel, wenn der Zugang zu amtlichen Informationen von Interessierten nicht mehr „als Bittsteller“ im Einzelfall beantragt werden muss, sondern solche Informationen gebühren- und barrierefrei jederzeit online abgerufen werden können.

Im Februar 2021, unmittelbar vor der letzten Landtagswahl, überreichten Siegfried Gergs (von rechts, Leiter der Regionalgruppe BW von Transparency Deutschland), Lukas Keßler (Landesverband BW von Mehr Demokratie) und Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis (Co-Leiter der Regionalgruppe BW von Transparency Deutschland) dem damaligen Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Dr. Stefan Brink in dessen Stuttgarter Amtsräumen den Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz für Baden-Württemberg. Zusätzlich wurde den Landtagskandidierenden die Broschüre übersandt. Bild: LfDI BW

Zehn Jahre nach der Einführung des LIFG gilt es festzuhalten, dass das schon bei seiner Einführung nicht ganz so fortschrittliche Gesetz inzwischen aus der Zeit gefallen ist. Es wäre schön, wenn eine zukünftige Landesregierung und ein neu gewählter Landtag den Mut und die Kraft aufbringen, den nächsten Schritt zu einem Transparenzgesetz zu gehen. Ganz im Sinne des aktuellen grün-schwarzen Koalitionsvertrages von Mai 2021, in dem es heißt: „Wir werden auf Basis der Evaluationsergebnisse das Landesinformationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln, das einen angemessenen Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung gewährleistet und eine sachgerechte, proaktive Veröffentlichung von Daten vorsieht.“ Die Zeit ist auch in Baden-Württemberg reif dafür. Transparency Deutschland steht mit ihrer Regionalgruppe bereit, im Verbund mit anderen NGOs ihre zivilgesellschaftliche Expertise in einen Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Siegfried Gergs und Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis
Transparency Deutschland, Regionalgruppe Baden-Württemberg

07

Informationsfreiheit ist rechtsstaatliches Prinzip

Ich kam gerade von der Pressekonferenz, da klingelte mein Handy: „Guten Tag, Herr Enssle, hier ist Brink, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit."

Oh Gott, dachte ich – habe ich irgendetwas falsch gemacht? Gibt es ein Datenleck?

Aber Stefan Brink beruhigte mich sofort: „Nein, Herr Enssle, im Gegenteil. Das, was Sie da machen, ist Wasser auf meine Mühlen."

Und so begann ein interessanter und für mich überraschender Austausch. Bis zu diesem Zeitpunkt war mir gar nicht bewusst, dass es in Baden-Württemberg neben dem Datenschutz auch einen offiziellen Beauftragten für Informationsfreiheit gibt. Datenschutz war klar – aber Informationsfreiheit?

Worum ging es? Es war der 22. März 2018, und wir vom NABU hatten gerade unseren ersten Pestizidbericht für Baden-Württemberg vorgestellt. Dieser Bericht lieferte erstmals eine flächendeckende Übersicht zum Pestizideinsatz – basierend auf Daten des Julius-Kühn-Instituts (JKI) – mit rund 2.300 Tonnen Pestizidwirkstoffen pro Jahr, darunter 56 % Fungizide, 35 % Herbizide, 1,9 % Insektizide und 6,6 % Wachstumsregulatoren.

Wir forderten darin eine Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 % bis 2025, um dem Insektensterben entgegenzuwirken – ein Ziel, das politisch umsetzbar, aber bis dahin nicht verfolgt wurde. Die Daten bildeten die notwendige

Bild: Uli Regenscheit

Grundlage für eine glaubwürdige Pestizidreduktionsstrategie des Landes, die bislang fehlte. Inzwischen gibt es in Baden-Württemberg ein Gesetz, dass das Ziel formuliert, bis 2030, 40-50 % weniger Pestizide einzusetzen. Unser Pestizidbericht war der der Anstoß dafür. Das Recht auf Informationsfreiheit die Grundlage.

Der Austausch mit Herrn Dr. Brink zeigte mir damals klar: Informationsfreiheit ist weit mehr als ein verwaltungsrechtlicher Begriff – sie ist ein fundamentales rechtsstaatliches Prinzip. Die Gerichte bestätigten später in mehreren Urteilen, dass Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf Pestiziddaten haben – nicht nur in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, sondern ganz grundsätzlich und überall. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstützte unser Anliegen, denn Transparenz und Informationsfreiheit sind elementar für eine funktionierende Demokratie.

Ich habe die Zusammenarbeit und den Austausch mit Stefan Brink stets sehr geschätzt. Und ich bin überzeugt: Für eine stabile Demokratie ist es extrem wichtig, dass es jemanden gibt, der unabhängig agiert und sich konsequent für das Recht auf Information einsetzt.

Deswegen wünsche ich dem jetzigen Landesbeauftragten Tobias Keber und seinem Team für die kommenden Jahre viel Erfolg, Klarheit und Mut – und den langen Atem, den es braucht, um Transparenz und Informationsrechte weiter zu stärken.

Johannes Enssle
Landesvorsitzender NABU Baden-Württemberg

08

Transparenz als strategisch gedachte Digitalisierung

Baden-Württemberg bekommt ein LIFG, endlich! Als ich das erfuhr, sammelte ich noch lieber mit Gleichgesinnten der Ulmer studentischen Arbeitsgruppe praktische Erfahrungen mit Open Data, als mein Studium zu Ende zu bringen. Und ein Informationsfreiheitsgesetz klang so vielversprechend, dass wir sofort den Entwurf analysierten und uns austauschten, wie ein gutes und weitreichendes Gesetz aussehen würde.

Bild: privat

Weitreichend war der Entwurf dann leider nicht: Kein echtes Transparenzgesetz, breite Bereichsausnahmen, im Zweifel abschreckende Gebühren, keine Abwägung mit öffentlichem Informationsinteresse. In der Praxis zeigte sich, dass diese Regelungen informationsunwillige Stellen geradezu einluden, Anfragen abzulehnen oder zu verschleppen. Das liegt sicher auch an dem manchmal erkennbaren Eindruck, Anfragen nach dem LIFG würden eine Behörde piesacken wollen, weshalb man sich möglichst gut gegen sie wehren müsse.

Die Beschäftigung mit dem LIFG im Digitalen Ehrenamt und die späteren Einblicke von innen in der Kommunalverwaltung formten aber ein ganz neues Bild.

Open Data, Informationsfreiheit und Verwaltungsdigitalisierung sind keine separaten Bestrebungen. Und Informationsfreiheit ist dabei weit mehr als nur ein Dienst an Dritten, neben den eigentlichen Aufgaben.

Der größere Sinn entsteht vielmehr durch eine ganzheitliche Betrachtung: Gelungene Verwaltungsdigitalisierung schafft erst die Grundlagen für automatisierte Transparenz, und für eine viel einfachere interne Wiederverwendung von Informationen. Größter Profiteur ist die Behörde selbst: Umfang und Qualität transparenter Informationen werden zum Indikator für die gelungene Verwaltungsmodernisierung.

Zeit also, dieses Bild bei der Weiterentwicklung des LIFG nach vorne zu stellen: Weg von lästiger Mehrarbeit und damit verbundenen Abwehrreflexen, hin zu strategisch gedachter Digitalisierung mit Linked Data und modernen Prozessen. Ein Transparenzgesetz könnte Motor für die dafür notwendigen, ganz unspektakulären Grundlagenarbeiten sein.

Stefan Kaufmann
Referent Politik und öffentlicher Sektor,
Wikimedia Deutschland e. V.

09

Auch im Südwesten: Mehr Transparenz wagen! Baden-Württemberg hat bei der Informationsfreiheit noch viel Luft nach oben

Große Erwartungen begleiteten die Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) in Baden-Württemberg. Denn immerhin war es das erste IFG unter einer grün geführten Landesregierung. Als Vertreter der Journalistenorganisation Netzwerk Recherche habe ich damals Gespräche über das Gesetzesvorhaben im Landesinnenministerium geführt, damals noch unter SPD-Regie. Und schnell wurde klar: Enthusiasmus sieht anders aus. Stattdessen dominierten dort Bedenken, Sorgen vor einer Überlastung der Ämter und vor einer Aushöhlung des Datenschutzes. Entsprechend fiel dann leider auch das neue Gesetz aus: Baden-Württemberg hat damals im Ranking der Informationsfreiheit den Sprung vom letzten Platz (gar kein Gesetz, zusammen mit Niedersachsen und Bayern) auf den vorletzten Platz geschafft (ein restriktives, schon bei Inkrafttreten nicht mehr zeitgemäßes Gesetz). Schade, habe ich mir damals gedacht, hier wurde eine Chance verpasst. Aber immerhin war es ein Einstieg, der zeigen konnte, dass die befürchteten schlimmen Dinge nicht eintreten werden.

Die Bürgerinnen und Bürger haben gleichwohl von dem neuen Gesetz regen Gebrauch gemacht. Die Verwaltung dürfte gelernt haben, dass die Welt nicht untergeht, wenn sie mehr Einblick in ihr Handeln gewährt. Und das Team des Landesbeauftragten hat mit Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen eine sehr engagierte Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Bild: Axel Kirchhof

Und doch muss man konstatieren, dass das IFG-BW weiterhin eine ganze Reihe von Schwächen aufweist: Vom Kreis der Auskunftsverpflichteten gibt es zahlreiche Ausnahmen, die andere Länder nicht haben. Die Antwortfrist ist mit bis zu drei Monaten ungewöhnlich lang – ausgerechnet in Baden-Württemberg, das ansonsten stolz auf seine Leistungskraft ist. Abschreckend auf Bürgerinnen und Bürger kann auch wirken, dass selbst für einfache Auskünfte Gebühren anfallen können und diese bei den Kommunen noch nicht mal gedeckelt sind. Beim Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fehlt eine Abwägungsklausel mit dem öffentlichen Interesse, wie sie eigentlich Standard ist und z.B. bei Umweltinformationen auch in Baden-Württemberg greift.

Diese Schwächen sind im Evaluationsbericht zum fünfjährigen Jubiläum erfreulich klar benannt. Nun sind weitere fünf Jahre vergangen – und der Koalitionsvertrag verspricht ein echtes Transparenzgesetz, mit zeitgemäßen, automatischen Veröffentlichungspflichten.

Zum zehnjährigen Jubiläum drücke ich daher die Daumen, dass den Absichtserklärungen Taten folgen und es bei der Transparenz auch in Baden-Württemberg mit dem überfälligen großen Sprung nach vorne klappt.

Dr. Manfred Redelfs
Journalistenorganisation Netzwerk Recherche e.V.

10

Informationsfreiheit auch für junge Menschen!

Der erste direkte Kontakt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) zu mir kam über die Initiative „Datenschutz geht zur Schule“, des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V. (BvD) zustande. Damals bot der LfDI BW seine Unterstützung und sein Engagement bei der Umsetzung von Vorträgen und anderen Sensibilisierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler an. Dies führte unter anderem in der Pandemie auch zu entsprechenden Videoclips, die auch heute noch im Einsatz sind. Auch der Nachfolger des damaligen LfDI in Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tobias Keber, unterstützte diese Initiative und das Engagement. Bei der nächsten Erstellung von weiteren Videoclips kam die Idee auf, hierbei auch Clips zur Informationsfreiheit aufzunehmen. Ziel ist, damit auch junge Menschen zu erreichen, um wesentlichen Transparenzanforderungen für eine demokratische Teilhabe frühzeitig bekannt zu machen. So entstanden drei Videoclips, bei der zudem auch jüngere Personen als Protagonist:innen gewonnen werden konnten. Die Videoclips sind sowohl auf den Seiten der Initiative „Datenschutz zur Schule“ wie auch auf den Seiten des LfDI Baden-Württemberg kostenlos abrufbar.

Bild: privat

Es wird zunehmend wichtiger, junge Menschen für die Partizipation und aktive Mitwirkung an der Demokratie zu gewinnen. Unerlässlich ist dazu die Umsetzung von Transparenzanforderungen verwaltungsrechtlichen Handelns gegenüber Bürgerinnen und Bürgern als Grundpfeiler der Demokratie. Wir freuen uns, dabei unterstützen zu können!

Rudi Kramer
Sprecher des AK Schule des BvD e.V.,
der die Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ verantwortet

LINKS:

» **Videos von „Datenschutz geht zur Schule“**
https://www.datenschutz-geht-zur-schule.de/

» **Informationsfreiheit – Was ist das?**
https://lfdi-bw.de/DgzS-IF

» **Informationsfreiheit – So komme ich an amtliche Informationen**
https://lfdi-bw.de/DgzS-IF-Erklaert

» **Informationsfreiheit – Nutz Sie!**
https://lfdi-bw.de/DgzS-IF-Nutzen

1

Anzahl der Polizeieinsätze bei den IFG Days. Dieser fand in historischer Kulisse bei vollbesuchtem Haus und während interessanter Vorträge statt.

374

ist die höchste Seitenzahl, die im Rahmen eines LIFG-Antrags vom Landesbeauftragten herausgegeben wurde. Auch der LfDI ist informationspflichtige Stelle und kennt den Aufwand, der für die Bereitstellung von amtlichen Informationen für eine gut informierte Bürgerschaft zugrunde liegen kann.

Kapitel 1
LIFG: Exegese und Historie

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) wurde am 17. Dezember 2015 verabschiedet und trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Hierdurch wurde das allgemeine Amtsgeheimnis grundsätzlich abgeschafft und der Zugang zu amtlichen Informationen bei öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg ohne Begründung eines Informationsinteresses eröffnet.

Im Vergleich zu anderen Ländern war Deutschland in Sachen Informationsfreiheit sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene insgesamt deutlich im Rückstand. Ein Grund hierfür ist sicherlich darin zu sehen, dass das Amtsgeheimnis im deutschen Verwaltungsrecht eine lange Tradition von großer Prägewirkung hat(te). Baden-Württemberg nahm in Deutschland mit dem LIFG keine Vorreiterrolle ein, sondern folgte mit erheblichen Verzögerungen den bereits eingeführten Informationsfreiheitsgesetzen in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen sowie auf Bundesebene. Selbst die europäischen Regelungen waren zu diesem Zeitpunkt bereits zehn Jahre in Kraft.

Die Liste der Nutzenden, die sich seither mittels des LIFG Zugang zu Dokumenten und Informationen verschaffen, ist umfassend: Bürger_innen, die Verwaltungsvorgänge nachvollziehen möchten; Journalist_innen, die Originaldokumente für eine Recherche benötigen; Wissenschaftler_innen, die Referenzdaten anfordern; Verbände, die Informationen zu Förderprogrammen beantragen;

Rechtsanwält_innen, die behördliche Entscheidungsprozesse vergleichen; Studierende, die Primärquellen für ihre Abschlussarbeiten benötigen; Hinweisgeber_innen, die Missstände aufdecken; Betroffene, die eine Klage vorbereiten; Nachbar_innen, die Zweifel an der Statik des Nachbargebäudes haben – um nur einige Beispiel zu nennen.

Der Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG richtet sich an alle öffentlichen Stellen des Landes inklusive Ministerien, Behörden und Kommunen. Ausgenommen hiervon sind jedoch einige Einrichtungen, beispielsweise das Landesamt für Verfassungsschutz sowie Forschungseinrichtungen sowie Ausbildungs- und Prüfbehörden.

Das Amtsgeheimnis ist abgeschafft.
Bürger_innen bekommen Einsicht in die Akten.
Bild: Feodora – stock.adobe.com

In Bezug auf die Einschränkung der Anwendbarkeit des Gesetzes dagegen nimmt Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle ein: Kein anderes Bundesland definiert die Bereichsausnahmen so weitreichend. In § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 Nr. 1 bis 3 LIFG werden das Landesamt für Verfassungsschutz, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Landesbanken und Sparkassen sowie Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen. Für andere Einrichtungen und Institutionen werden Einschränkungen formuliert: Für den Rechnungshof und die staatlichen Rechnungsprüfungsämter gilt das LIFG beispielweise nur außerhalb der Prüfungs- und Beratungstätigkeit und für den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt; Hochschulen und Schulen sind nicht informationspflichtig, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Letztlich bietet das LIFG mehr Ausnahmen als Anwendungsfälle. Wir haben daher bereits mehrfach darauf hingewiesen, die Bereichsausnahmen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere deshalb, weil die Belange dieser Einrichtungen in der Regel durch die Ablehnungsgründe in §§ 4 – 6 LIFG ausreichend geschützt sind.

Die in den §§ 4-6 LIFG normierten Schutzgründe selbst sind ebenfalls sehr umfassend formuliert. Der Informationszugang darf (teilweise) versagt werden, soweit und solange Schutzgründe dem Informationszugang entgegenstehen. Mit dieser Regelung ist sowohl eine zeitliche als auch eine inhaltliche Einschränkung vorgegeben. Während bei der Betroffenheit von personenbezogenen Daten eine Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem Drittinteresse normiert ist, fehlt eine solche Möglichkeit bei der Betroffenheit von geistigem Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG).

Dies führt dazu, dass in diesen Fällen der Informationszugang stets gesperrt ist.

In den Verfahrensvorschriften sind außerdem weitere Ablehnungsgründe normiert. Hiernach kann die informationspflichtige Stelle unter Berufung auf eine missbräuchliche Antragstellung, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowie den Verweis auf eine öffentlich zugängliche Quelle den Antrag ablehnen.

LfDI Tobias Keber legt dem Parlament alle zwei Jahre seinen Tätigkeitsbericht vor. Hier ist er bei der Übergabe des Tätigkeitsberichts an die Landtagspräsidentin Muhterem Aras. Bild: LfDI BW

Sowohl für die missbräuchliche Antragstellung als auch für den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ist gemäß der ständigen Rechtsprechung eine restriktive Handhabung geboten. Eine Ablehnung, die sich hierauf stützt, kommt daher nur selten in Betracht. Im Gegensatz dazu bietet der Ablehnungsgrund der bereits öffentlich zugänglichen Quellen tatsächlich eine spürbare Verfahrensvereinfachung. Sind die gewünschten Informationen bereits veröffentlicht, müssen die infor-

mationspflichtigen Stellen keine Einzelanträge mehr beantworten, sondern können das Verfahren durch einen Verweis auf die entsprechende Quelle abschließen.

Gebühren und Auslagen können gemäß § 10 LIFG ohne allgemeinen Kostendeckel erhoben werden. Lediglich die Ministerien haben sich selbst eine Kostendeckelung in Höhe von 500 Euro pro Antrag auferlegt. In keinem Fall darf der Gebührenhöhe jedoch ein abschreckendes Potential, welches einer vollumfänglichen Gewährleistung der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs entgegenstehen würde, zukommen.

Neben den zahlreichen Einschränkungen und Ablehnungsgründen, die im LIFG selbst verankert sind, bestehen weiter Beschränkungen durch andere Gesetze, die den Zugang zu amtlichen Informationen zusätzlich erschweren. Nachfolgend seien exemplarisch genannt: § 66 Absatz 10 des Justizvollzugsgesetzbuch 1 (JVollzGB I) normiert einen vollumfassenden Ausschluss sämtlicher (weiterer) Informationszugangsansprüche, ohne dies etwa beispielsweise auf sicherheitsrelevante Sachverhalte zu beschränken. Zuletzt wurde außerdem die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) dahingehend geändert, dass Informationsansprüche nach anderen Gesetzen im Hinblick auf Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderats zukünftig ausgeschlossen sind. Auch hierin ist eine weitere Schmälerung des Anwendungsbereichs des LIFG zu sehen.

Bereits bei seinem vergleichsweise späten Inkrafttreten wies das Gesetz keine fortschrittliche Ausgestaltung auf. Seither ist eine anhaltend negative Entwicklung zu beobachten: Bereichsausnahmen wurden ausgeweitet und der Anwendungsbereich des Gesetzes kontinuierlich eingeschränkt.

Im Gesetzentwurf zum LIFG (15/7720 S. 1 und 2) wurde zum Zweck der Einführung Folgendes ausgeführt:

> Das in Artikel 1 vorgesehene Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) soll ein um fassendes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufen den Verwaltungsverfahrens gewähren, ohne dass es eines Informationsinteresses bedarf. Damit dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz als Voraussetzung für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung. [...] Die Gewährung eines verfahrensunabhängigen Informationszugangs trägt zu einem deutlichen Zugewinn an Transparenz in den Verwaltungen und zugleich zu einer Förderung des Interesses der Bürgerinnen und Bürger an dem, was in „ihrer" Verwaltung geschieht, bei.

Aus unserer Sicht ist es heute besonders wichtig, die Informationsfreiheit zu stärken und das LIFG zu einem wirksamen demokratischen Mittel in Form eines Transparenzgesetzes weiterzuentwickeln – wie die folgenden Seiten verdeutlichen werden.

IFG Days 2023: Aus der Praxis der Informationsfreiheitsbeauftragten berichten: Thomas Ahrens, Referent des Mecklenburg-Vorpommerschen Beauftragten; Franziska Göhring, Referentin des Thüringer Beauftragten; die Abteilungsleiterin Informationsfreiheit beim LfDI BW Sabine Grullini; Die Berliner Beauftragte für Informationsfreiheit Meike Kamp; die damalige stellvertretende Leiterin der Abteilung Informationsfreiheit beim LfDI BW Michela Iuliano (v.l.n.r.).
Bild: LfDI BW

58

ist die höchste Zahl an Vermittlungen innerhalb eines Jahres zwischen einer antragstellenden Person und einer Kommune. Da auf Rückfragen weder Konkretisierungen erfolgten noch eine zustellfähige Adresse angegeben wurde, mussten viele Anträge nach entsprechender Prüfung inhaltlich nicht beantwortet werden.

12

ist die Anzahl der Wochen, die eine Kommune für ihre erste Rückmeldung an den LfDI benötigte. Das ist der einsame Spitzenplatz – denn in der Regel läuft die Kommunikation zwischen Kommunen und LfDI zügig und vertrauensvoll.

Kapitel 2
Evaluierung des LIFG: Die rechtliche Einschätzung des LfDI und ausstehende Evaluierungsergebnisse

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) war der Türöffner zu den Wissensschätzen unserer Behörden. Nach fünf Jahren war es an der Zeit für eine erste Bilanz des LIFG. Eine Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes ist gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17. Dezember 2015 (GBl S. 1201, 1205) nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Diese soll dazu dienen, die Wirksamkeit des Gesetzes zu überprüfen und Anpassungsbedarf festzustellen. Denn das LIFG hatte von Beginn an Grenzen und Schwächen, die durch die begrenzte Novellierung vom 12. Juni 2018 zur Anpassung an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht behoben wurden. Die Verweisregelung in § 12 LIFG wurde durch eine Vollregelung ersetzt und der Schutzgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG sogar noch weitgehender auf alle Aufsichtsbehörden ausgeweitet.

Die Durchführung der Evaluierung wurde bis Anfang 2021 nicht angestoßen. Im Februar 2021 legten wir eine eigene rechtliche Einschätzung inklusive eines Diskussionsbeitrags zur Weiterentwicklung des Gesetzes vor. Wir haben drei Felder identifiziert, deren Regelungsbereiche nachgebessert werden sollten.

1. Eingrenzung der vielen Bereichsausnahmen

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LIFG normierten Bereichsausnahmen sind zu weitgehend. Diese sollten auf ein Minimum reduziert werden und an das Umweltinformationsrecht angepasst werden. Eine allgemeine Abwägungsklausel zwischen dem Informationsinteresse einerseits und den zu schützenden öffentlichen Belangen andererseits vereinfacht die Zugangsabwägungsentscheidung. Neu eingeführte staatvertragliche Regelungen für die Rundfunkanstalten dienen dazu, dem hier bestehenden Informationsinteresse gerecht zu werden. In Bezug auf Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollte dahingehend klargestellt werden, dass das Gesetz für diese gilt, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre und Leistungsbeurteilungen tätig sind. Der Bereich der Prüfungen würde damit in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

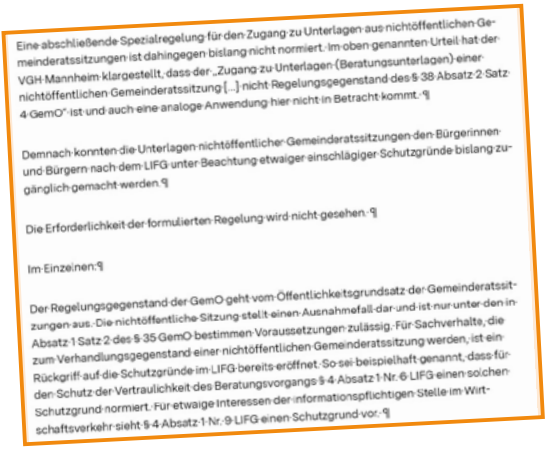

Eine abschließende Spezialregelung für den Zugang zu Unterlagen aus nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen ist dahingegen bislang nicht normiert. Im oben genannten Urteil hat der VGH Mannheim klargestellt, dass der „Zugang zu Unterlagen (Beratungsunterlagen) einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung [...] nicht Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO" ist und auch eine analoge Anwendung hier nicht in Betracht kommt. ¶

Demnach konnten die Unterlagen nichtöffentlicher Gemeinderatssitzungen den Bürgerinnen und Bürgern nach dem LIFG unter Beachtung etwaiger einschlägiger Schutzgründe bislang zugänglich gemacht werden. ¶

Die Erforderlichkeit der formulierten Regelung wird nicht gesehen. ¶

Im Einzelnen: ¶

Der Regelungsgegenstand der GemO geht vom Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeinderatssitzungen aus. Die nichtöffentliche Sitzung stellt einen Ausnahmefall dar und ist nur unter den in Absatz 1 Satz 2 des § 35 GemO bestimmen Voraussetzungen zulässig. Für Sachverhalte, die zum Verhandlungsgegenstand einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung werden, ist ein Rückgriff auf die Schutzgründe im LIFG bereits eröffnet. So sei beispielhaft genannt, dass für den Schutz der Vertraulichkeit des Beratungsvorgangs § 4 Absatz 1 Nr. 6 LIFG einen solchen Schutzgrund normiert. Für etwaige Interessen der informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr sieht § 4 Absatz 1 Nr. 9 LIFG einen Schutzgrund vor. ¶

Stellungnahme des Landesbeauftragten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften.

Das vollständige Dokument finden Sie auf:

» https://lfdi-bw.de/10-Jahre-IF

2. Klarstellung und Überprüfung der Schutzgründe

Der Informationszugang darf (teilweise) versagt werden, soweit und solange Schutzgründe entgegenstehen. Die in §§ 4 – 6 LIFG geregelten Schutzgründe sind jedoch sehr weitreichend. Die gesetzlichen Ablehnungsgründe des LIFG und § 35 GemO (Gemeindeordnung) bieten einen ausreichenden Schutz für die berechtigten Geheimhaltungsinteressen in Bezug auf den Ablauf von Beratungen, Positionen, Wortbeiträgen sowie das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder. Daher wird vorgeschlagen, die GemO BW im Sinne moderner Transparenzgesetze zu regeln und Protokolle öffentlicher Sitzungen zugänglich zu machen. Der Schutz von Beratungen und behördlicher Entscheidungsprozessen wurde in einem einzigen Ausschlussgrund zusammengefasst. Schon allein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit von Entscheidungsprozessen reicht danach für die Ablehnung eines Antrags aus. Die Ablehnungsgründe zum Schutz behördlicher Entscheidungsentwürfe und Beratungen sollten separat geregelt werden. Auch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist über § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG gut und ausreichend geschützt, so dass § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG komplett entfallen könnte.

Insbesondere fehlt sowohl bei den besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG) als auch beim geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (in § 6 LIFG) die Möglichkeit der Abwägung von der Informationsfreiheit widerstreitenden Interessen. Im Umweltinformationsrecht ist die Abwägung von Interessen dagegen geregelt, ohne dass dies untragbare Folgen gezeigt hätte.

Ein Verweis auf das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG fehlt in den §§ 5 und 6 LIFG. Auch die Möglichkeit der Schwärzung personenbezogener Daten wird erst in § 7 Abs. 1 LIFG angeführt.

In § 9 LIFG wurde auf eine Rechtswegregelung (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) verzichtet. Ergänzt werden sollte, dass für eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags die Möglichkeiten von Widerspruch und Verpflichtungsklage als Rechtsmittel sowie die Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit als außergerichtlichem Rechtsbehelf bestehen.

3. Gebühren

§ 10 LIFG ermöglicht es informationspflichtigen Stellen, Gebühren und Auslagen zu erheben, eine Höchstgrenze für Gebühren wurde gesetzlich nicht geregelt. Aufgrund der vorgesehenen Kostendeckung für die Gewährung des Informationszugangsrechts im kommunalen Bereich weist Baden-Württemberg hier die höchsten Gebühren in ganz Deutschland auf. Das ist nicht bürgerfreundlich und oftmals wird auch der Zugang zu den begehrten Informationen auf diese Weise vereitelt. Damit steht das Land ziemlich alleine da, denn alle anderen Länder und der Bund haben Regelungen, die einen solchen Höchstbetrag festlegen. Und auch das Umweltinformationsrecht in Baden-Württemberg hat eine Höchstgrenze von 500 EUR pro Antrag gesetzlich festgelegt. Die Kostenregelungen für das Umweltinformationsrecht sollten daher auch für das Informationsfreiheitsrecht übernommen und eine Höchstgrenze für Gebühren in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden. Es ist in Baden-Württemberg auch zehn Jahre nach Einführung des LIFG BW noch nicht gelungen, das im Gesetz festgeschriebene

Informationsregister (§ 11 LIFG BW) bereitzustellen. Die Einführung eines solchen Transparenzportals bringt der Verwaltung den Vorteil, dass im Hinblick auf Prüfung und Beantwortung von LIFG-Anfragen Zeit eingespart wird, indem Informationen proaktiv bereitgestellt werden und bei Anfragen darauf verwiesen werden kann.

LfDI a.D. Dr. Stefan Brink bei den IFG Days 2023. Dort stellte er den Vorschlag für ein Transparenzgesetz vor. Bild: LfDI BW

Die für die Evaluierung durch die Landesregierung erforderlichen Befragungen begannen im Februar 2022 und damit deutlich nach dem vorgesehenen Evaluierungszeitraum von 2015 bis 2020. Mit Hilfe eines umfassenden Fragenkatalogs wurden unter anderem die Anzahl der Anträge, der Zeitaufwand der Antragsbearbeitung oder aber auch Unterstützungsbedarf und sonstige Erfahrungen erhoben. Die Ergebnisse der Evaluierung liegen bislang noch nicht vor.

DIE EVALUATION DES LIFG DURCH DEN LfDI 2021:

» https://lfdi-bw.de/EvaluationLIFG

Demostraße 24, Berlin

ist eine der Adressangaben, die den Zuständigen einer informationspflichtigen Stelle am meisten auf die Palme brachte.

9. Januar 2025

ist das Datum, an dem den LfDI eine erstaunliche Vermittlungsanfrage erreichte. Besonders war, dass die Kommune bislang noch keinerlei Berührungsprunkte mit der Informationsfreiheit hatte. Nach 10 Jahren LIFG war dies der erste Antrag, der dort eingereicht wurde.

Kapitel 3
LIFG schafft Mehrwert für alle

Städte und Gemeinden möchten ihre Bürger_innen informieren. In Baden-Württemberg ist es mittlerweile selbstverständlich, dass amtliche Informationen bereitgestellt werden, auf Webseiten und in Ratsinformationssystemen etwa. Auch wollen die Verwaltungen Bürger_innen Nähe und den Austausch fördern. Viele baden-württembergische öffentliche Stellen haben sich auf den Weg gemacht, noch mehr für die Menschen zu tun, offener zu werden. Manche sind etwas langsamer unterwegs, andere wiederum schneller. Viele informationspflichtige Stellen wollen umfassend LIFG-Anfragen beantworten. Das erfahren wir immer wieder bei unseren Schulungen, die wir entweder vor Ort bei den Verwaltungen oder in unserem hauseigenen Bildungszentrum BIDIB anbieten. Gleichwohl: Wir müssen noch mehr für die Menschen leisten, müssen die Kultur der Offenheit weiter stärken. Die Digitalisierung kann dabei ein Gamechanger werden für noch mehr Transparenz.

Insbesondere bei umfangreichen Anfragen zu Großprojekten oder bei mehrfach gestellten ähnlichen Fragen trägt ein strukturierter Umgang dazu bei, den Informationszugang zu verbessern und Ressourcen zu schonen. Proaktive Transparenz kann eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung darstellen.

Transparenz und Effizienz bei Informationsanfragen zu Großprojekten und häufig gestellten Fragen – Herausforderungen und Tipps

Häufig ist den antragstellenden Personen nicht klar, welche Informationen vorhanden sind. Bei besonders umfangreichen oder unklar formulierten Anträgen empfiehlt es sich außerdem, bei der antragstellenden Person zunächst eine Konkretisierung der Fragestellung einzuholen, um den Bearbeitungsaufwand einschätzen und zielgerichtet bearbeiten zu können. In einem frühen klärenden Gespräch können beide Seiten gemeinsam erörtern, welche Informationen gezielt bereitgestellt werden können, und in welchen Bereichen eine sinnvolle Einschränkung des Antrags ratsam ist.

Besonders bei großen, öffentlichkeitswirksamen Projekten treten häufig eine Vielzahl von umfangreichen Anträgen auf. Bei Anträgen zu solchen Vorhaben kann die informationspflichtige Stelle im Anschluss an die genannten erörternden Gespräche auch Vorschläge dahingehend unterbreiten, wie die Anfrage auf bestimmte Zeitabschnitte oder beispielsweise besonderes relevante Protokolle eingeschränkt werden kann. Auch hierdurch kann der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Einzelanfrage reduziert und eine schnelle Bereitstellung von Informationen unterstützt werden. Eine Einschränkung kann auch dabei helfen, fristwahrend Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bei großen Vorhaben kann insbesondere eine proaktive Veröffentlichung zur Transparenz und verlässlichen Informationsverbreitung in der Bevölkerung beitragen. Zwar sieht das LIFG dies nicht verpflichtend vor, dennoch können frühzeitige Pressemeldungen, ausführliche

Informationen auf der Webseite sowie ggf. öffentliche Gesprächstermine viele Einzelanfragen vorbeugen und so den Verwaltungsaufwand senken. Ein Verweis auf die bereits öffentlich zugängliche Quelle ist dann für alle Folgeanfragen ausreichend.

Da durch die Antragsbearbeitung Kosten entstehen können, ist es zudem wichtig, den antragstellenden Personen eine möglichst konkrete Einschätzung der entstehenden Kosten zu geben. Hierfür ist eine Begründung und Darstellung des Umfangs der vorhandenen Informationen zielführend und verhindert potenzielle Konflikte. Beispielsweise könnte konkret formuliert werden: „Ihr Antrag umfasst mehrere Ordner mit Dokumenten, die manuell In Bezug auf personenbezogene Daten und Betriebsgeheimnisse geprüft und gegebenenfalls geschwärzt werden müssen. Der geschätzte Arbeitsaufwand beträgt etwa 8 Stunden.“ Eine Schwärzung kann in einigen Fällen ohne Beteiligung Dritter erfolgen, wenn kein expliziter Zugang zu diesen Informationen beantragt wird.

MEHR INFOS UNTER:

Positionspapier der 37. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) „Informationsfreiheit by Design“
» https://lfdi-bw.de/InformationsfreiheitByDesignIfk

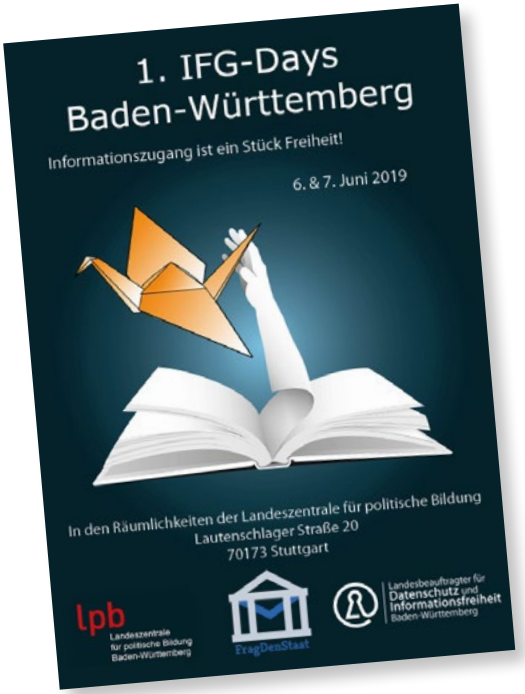

Das Plakat der 1. IFG-Days!

Über den Tellerrand hinaus: Großes Interesse an Umweltinformationen

Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über Emissionen in die Umwelt, etwa zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ist groß. Die informationspflichtigen Stellen stehen hierbei vor der Herausforderung, einerseits Transparenz sowie Informationszugang zu gewährleisten, andererseits den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

Die Zugänglichmachung von Aufzeichnungen über die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beispielsweise stößt seit einiger Zeit auf großes öffentliches Interesse. Im Januar 2024 wurden bundesweit die aktu-

ellsten Aufzeichnungen gemäß § 11 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz beziehungsweise Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der EU-Pflanzenschutz-Verordnung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden über die Plattform FragdenStaat angefragt. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören unter anderem die Landratsämter in Baden-Württemberg.

Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 des Umweltinformationsgesetzes (UVwG) darf der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht mit dem Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten verweigert werden. Das bedeutet, dass eine individuelle Abwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz und dem öffentlichen Informationsinteresse bei Umweltinformationen über Emissionen nicht erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat hier zugunsten der Veröffentlichung eine Vorrangentscheidung getroffen.

Auch der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als Emissionen in die Umwelt gilt. Daraus folgt, dass der Zugang zu diesen Informationen zu gewähren ist, selbst wenn dadurch personenbezogene Daten offengelegt werden, die die Interessen der Betroffenen berühren könnten. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führte dazu aus, dass § 24 Absatz 1 Satz 1 UVwG ergänzend zu § 11 Absatz 3 PflSchG gilt und den Vorgaben der europäischen Umweltinformationsrichtlinie entspricht. Eine abschließende Beschränkung des Informationszugangs auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes wäre mit der europäischen Vorgabe nicht vereinbar.

Die vorgenannten Regelungen gewährleisten, dass Bürger_innen Einblick in wichtige Daten zum Umweltschutz erhalten – auch wenn die Informationen personenbezogene Daten enthalten. Damit wird ein hohes Maß

an Transparenz geschaffen, das Umweltbelange und öffentliche Interessen in den Mittelpunkt stellt. Das umfassende Zugangsrecht zu Umweltinformationen stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung und ermöglicht eine aktive Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungen.

HIER FINDEN SIE MEHR DAZU:

Entschließung der 41. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zu Umweltinformationen
» https://lfdi-bw.de/IFK-Umweltinfos

Übersicht: Zugangsrechte neben dem Landesinformationsfreiheitsgesetz BW (LIFG)
» https://lfdi-bw.de/zugangsrechte

Zuverlässigkeit von Quellen in Zeiten von KI

Die zunehmende Verbreitung und Nutzung von Systemen mit Künstlicher Intelligenz verändert grundlegend, wie Informationen generiert, verarbeitet und verbreitet werden. KI-Systeme ermöglichen es, riesige Datenmengen zu analysieren und daraus neue Inhalte zu erstellen. Gleichzeitig entstehen dadurch erhebliche Herausforderungen hinsichtlich der Verlässlichkeit von Informationen. Gerade in Zeiten, in denen Informationen nahezu jederzeit und überall verfügbar sind oder erstellt werden können, ist die kritische Bewertung von Quellen von besonderer Bedeutung.

KI-gestützte Systeme arbeiten mit großen Datenbeständen, oft aus unterschiedlichen, teils unbekannten Quellen. Eine Verifizierung der Daten auf die Richtigkeit hin findet in der Regel nicht statt. Hinzu kommt, dass

Trainingsdaten unvollständig sein können. Auch das Phänomen der sogenannten Halluzinationen generativer KI, bei welchen aufgrund der Konstruktion der Modelle nicht korrekte, aber scheinbar plausible Informationen bereitgestellt werden, verschärft das Problem. Die KI selbst kennzeichnet nicht, dass sie sich in der Beantwortung der Frage unsicher ist, sondern generiert stattdessen ein scheinbar nachvollziehbares Ergebnis.

Unvollständige oder fehlerhafte und nicht ausreichend geprüfte Informationen können auf Knopfdruck erstellt und sodann schnell und einfach verbreitet werden. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Texte oder etwa eine verpflichtende Quellenangabe existiert derzeit ebenfalls nicht, sodass es für die Bürger_innen fast unmöglich ist, Inhalte auf den ersten Blick als „künstlich generiert“ zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund wird der Wert von Originaldokumenten und die Nachvollziehbarkeit der Quellen immer deutlicher. Amtliche Unterlagen wie beispielsweise Berichte oder Urkunden bilden eine sehr verlässliche Grundlage für eine fundierte Recherche und Analyse. Das Offenlegegen von Originalquellen gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit und ermöglicht es, Informationen auf ihre Authentizität zu überprüfen. Der direkte Zugang zu diesen Dokumenten ist somit ein entscheidender Faktor, um der Verbreitung ungesicherter oder verfälschter Inhalte entgegenzuwirken.

WEITERE INFOS:

Entschließung der 45. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zur Nutzung von KI für die Informationsbereitstellung

» https://lfdi-bw.de/IFK-KI

Fakten statt Fake News – Wie Informationsfreiheit unsere Gesellschaft stützt

Ob es um Gesundheitsrisiken, Infrastrukturprojekte oder den Umgang mit öffentlichen Geldern – wo Informationen fehlen, gewinnen oft Falschbehauptungen und Verschwörungsmythen die Oberhand. Genau hier leistet die Informationsfreiheit einen Beitrag: Sie schafft Zugang zu Fakten, ermöglicht Einordnung und stärkt die Widerstandskraft unserer Gesellschaft gegenüber Desinformation.

Ein prominentes und immer noch nachwirkendes Beispiel sind die Corona-Maßnahmen. In unübersichtlicher Lage mussten schnell viele Entscheidungen getroffen werden, die spürbare Einschnitte und Beschränkungen für die Menschen bedeuteten. Plötzlich erlebten viele Menschen politische Entscheidungen als einschränkend im eigenen Umfeld. In mehreren Gremien wurden die Maßnahmen inzwischen aufgearbeitet. Durch veröffentlichte Originaldokumente – wie beispielsweise die Protokolle des Krisenstabs des Robert Koch-Instituts oder die Kurzprotokolle der Ministerpräsidentenkonferenz – konnten sich Journalist_innen und Bürger_innen ein eigenes Bild machen.

WEITERFÜHRENDE INFOS:

Entschließung der 33. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten

» https://lfdi-bw.de/IFK-FakeNews

IFG Days 2025: Was ist der Stand in Sachen Transparenz in Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg? Darüber sprachen die sächsische Transparenzbeauftragte Juliane Hundert, der Landesbeauftragte Baden-Württemberg Tobias Keber, der Landesbeauftragte aus Thüringen Tino Melzer und die Abteilungsleiterin Informationsfreiheit beim LfDI BW Sabine Grullini (v.l.n.r.). Bild: LfDI BW

LIFG und Öffentlichkeitsarbeit: Neue Wege der Innenkommunikation

In Baden-Württemberg gab es einige Vorhaben, die von vielen Emotionen begleitet wurden – und zum Teil noch werden: Stuttgart 21, der Nationalpark mit der Rückkehr des Wolfs, die Neugestaltung des Lehrplans, Trassenführungen und vieles mehr.

Ein eingespieltes Team: Die Abteilungsleiterin Informationsfreiheit beim LfDI, Sabine Grullini und Sabine Keitel, von der Landeszentrale für politische Bildung BW, organisieren bei der Langen Nacht der Museen gemeinsame Infostände mit einem Glückrad, Infomaterialien und Kurzvorträgen – und kooperieren darüber hinaus: zum Beispiel beim E-Learning Kurs „Wer sieht mich", bei dem es auch darum geht, wie man an amtliche Informationen bei Behörden kommt. Bild: LfDI BW

Was genau ist der E-Learning-Kurs? Hier gibt mehr dazu:
» https://lfdi-bw.de/E-Learning-IF

Wo faktenbasierte Debatten möglich sind, sinkt die Anfälligkeit für populistische Einflussnahme. Die Verwaltung wird nicht zur „Wahrheitsinstanz", wenn sie amtliche Informationen zur Verfügung stellt – wohl aber ist sie verlässliche Quelle inmitten eines oft unübersichtlichen Informationsgefüges. Was passiert nun, wenn in dieser Gemengelage der Zugang zu Unterlagen beantragt wird? Das hängt stark vom Stand des Ver-

fahrens ab: Wird beispielsweise gerade der Kauf eines Grundstücks vorbereitet, müssen kaum oder gar keine Informationen herausgegeben werden. Ist die Entscheidung jedoch bereits gefallen, besteht meist ein größerer Zugang – denn es liegt dann oft kein Nachteil für die Belange der Verwaltung mehr vor, der einer Herausgabe von Informationen entgegenstehen würde.

Folgende Frage ist bei vielen Themen des LIFG zentral: Welchen Nachteil für die Arbeit der Verwaltung oder für die Bevölkerung hätte es, wenn Unterlagen herausgegeben würden? Und weiter:

- Was könnte Schlimmes passieren, wenn die Ergebnisprotokolle eines Einsatzberichts bei einer Bombenentschärfung veröffentlicht würden?

- Wäre es nachteilig, wenn Eltern die Lösungen der Vergleichsarbeiten zum Übergang auf die weiterführende Schule kennen würden?

- Wäre es schädlich, wenn nachvollziehbar wäre, wie die Preise beim teuer sanierten, gemeindeeigenen Schwimmbad ermittelt wurden?

Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Herr
X Y

hat an der Fachkonferenz
6. IFG-Days „Papier von gestern – Dateien für morgen: Mit KI und Portalen zu frei zugänglichen Informationen“ teilgenommen.

Am 3. Juni 2025 wurden folgende Inhalte vermittelt:

- Informationsfreiheit:
  Workshops zu Best Practice, aktuellen Rechtsprechung, Tipps aus der Praxis sowie Informationsfreiheit und KI
- Transparenzportale:
  Vorstellung der Portale Sachsen und Thüringen sowie Podiumsgespräch: „Mit KI und Portalen zu frei zugänglichen Informationen“
- Künstliche Intelligenz:
  KI-Modell(e) für die öffentliche Verwaltung, Anonymisierte Erfassung und Nutzung von Mobilitäts- und Bewegungsdaten am Beispiel des Forschungsprojekt AnoMoB
  und Generative KI im Praxis-Check: Smarte Tools für eine transparente Demokratie - Anwendungsbeispiele der Landeszentrale für politischen Bildung

Stuttgart, den 08.09.2025
Im Auftrag

S. Grullini

Sabine Grullini,
Leiterin der Abteilung Informationsfreiheit beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Lautenschlagerstr. 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Prof. Dr. Tobias Keber, bei der Eröffnung der IFG Days 2025.

Die stellvertretende Leiterin der Abteilung Informationsfreiheit, Rebecca Fleißner bei den IFG Days 2025. Bilder: LfDI BW

Diese Überlegungen lenken den Blick zunächst auf die möglichen Nachteile. Doch Transparenz bietet in jedem dieser Beispiele auch klare Vorteile:

- Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Verwaltungsspitze, wenn die Räumung gut verlief, offen kommuniziert
- Nachvollziehbarkeit der Bewertung bei Prüfungen
- Verständnis für die Preisgestaltung, wenn deutlich wird, dass schwarze Zahlen damit kaum erreichbar sind

Um Verwaltungshandeln zu erklären und Vertrauen in die Verwaltung zu stärken, setzen viele Behörden auf aktive Öffentlichkeitsarbeit. Information wird aufbereitet, zielgruppengerecht vermittelt und offen darüber berichtet.

Das kann die Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll ergänzen: Die angefragten Informationen könnten (auf der eigenen Webseite) veröffentlicht und – wenn sinnvoll – mit Erläuterungen versehen werden. So erhält die Öffentlichkeit Zugang zu fundierten Informationen. Auch die proaktive Bereitstellung von Unterlagen ist möglich, insbesondere, wenn diese für viele Menschen von Interesse sind. Da heute viele Unterlagen digital vorliegen, hat sich der Aufwand für die Bereitstellung verringert.

DIE PRAXISHILFEN GIBT ES HIER:

Praxishilfe „Informationsfreiheit by Design“ der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten von 2024

» https://lfdi-bw.de/PraxishilfeIFByDesignIFK

Handreichung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zur Ausgestaltung von Transparenzportalen
» https://lfdi-bw.de/IFK-Transparenzportale

Mehrwert oder Schwächung: LIFG für Mitglieder der Kommunalparlamente

Gemeinderät_innen nehmen zentrale Aufgaben bei der Gestaltung der Kommunen wahr. Sie legen die Grundsätze für die Bewältigung der Verwaltungsaufgaben fest und entscheiden über viele Angelegenheiten der Gemeinde. Dazu ist es notwendig, dass sie über die relevanten Vorgänge in der Kommune informiert sind. Hierzu dienen vor allem die regelmäßigen Sitzungen mit den dazu gehörigen Sitzungsvorlagen, die inzwischen häufig für alle im Internet abrufbar sind. In den nichtöffentlichen Sitzungen besteht für die Verwaltung und die Mitglieder des Gemeinderats ein geschützter Raum, in dem umfänglich Informationen ausgetauscht werden können, die der Öffentlichkeit (noch) nicht zugänglich gemacht werden können. Dabei geht es beispielsweise um Geschäftsgeheimnisse in Vergabeverfahren, personenbezogene Daten von Bewerber_innen oder Verhandlungsstrategien beim Kauf eines Grundstücks.

Darüber hinaus kann das Gremium, wenn ein Viertel der Mitglieder zustimmt, Akteneinsicht einfordern und erhält so Einsicht in die originalen und ungeschwärzten Akten der Verwaltung. Jedem Mitglied des Gemeinderats steht darüber hinaus ein Fragerecht zu, so dass es bei einzelnen Sachverhalten eine Antwort der Bürgermeister_innen verlangen kann. Dieses Fragerecht be-

gründet allerdings keinen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen.

Mitglieder des Gemeinderats können in ihrer Funktion als Gremienmitglieder keinen Antrag nach dem Landeinformationsfreiheitsrecht stellen. Als Privatperson ist dies möglich. Hierbei ist beispielsweise kennzeichnend, dass kein Bezug zu Rechten nach der Gemeindeordnung, keine Unterschrift als Rat bzw. Rätin und ein Versand an die private Adresse erfolgen.

Zu beachten ist: bei laufenden Beratungen kann die Verwaltung die Herausgabe der Unterlagen ablehnen. Das LIFG ergänzt somit die Möglichkeiten der Gemeinderät_innen. Sie können mit amtlichen Informationen sich selbst und andere Bürger_innen über die Vorgänge in der Kommune informieren.

HIER TIPPS ZUR ANTRAGSTELLUNG:

» **Tipps zur Antragstellung nach dem LIFG**
https://lfdi-bw.de/antraegeLIFG

Sabine Grullini, Christiane Denne und Stefanie Högl aus der Abteilung Informationsfreiheit beim LfDI BW. (v.l.n.r.). Auf dem Monitor zu sehen sind die Videoclips „Informationsfreiheit - leicht erklärt". Bild: LfDI BW

Offenburg

ist die Gewinnerin der Kommunalen Champions 2024 in der Kategorie Informationsfreiheit. Die Stadt überzeugte mit einem praxisnahen, ganzheitlichen Konzept inklusive selbst erstellter Arbeits- und Hilfsmittel, das eine effiziente Unterstützung im behördlichen Alltag bietet.

Freiburg

erhielt den Sonderpreis bei den Kommunalen Champions 2024. In ihrer „Daten-Exzellenz-Strategie“ zeigt die Stadt, dass Datenschutz und Informationsfreiheit sich nicht ausschließen, sondern im Zusammenspiel mit Open Data und Open Government einen wertvollen Beitrag zur zukünftigen Datennutzung leisten.

Kapitel 4
Transparenzgesetz und IFG Days des LfDI BW: Freier Zugang – mit oder ohne Chatbot

Amtliche Informationen müssen einfach und ohne Barriere analog und digital zur Verfügung stehen. Das zeigen die Erfahrungen, die im Bereich Umweltinformationen gesammelt wurden.

Ein zentrales Transparenzportal, in welchem alle auskunftspflichtigen Stellen ihre Informationen zur Verfügung stellen, böte eine wertvolle und fortschrittliche Arbeitserleichterung für alle öffentliche Stellen. Zum einen für die eigene Zurverfügungstellung, zum anderen für das Auffinden selbst benötigter Informationen bei anderen öffentlichen Stellen. Die Erfahrungen aus den Ländern, die bereits Transparenzportale eingeführt haben, zeigen, dass dadurch viele Skaleneffekte erzielt werden. Informationen sind einfach und zentral über ein System einzupflegen und für alle verfügbar. Davon profitieren alle Bürger_innen sowie Unternehmen, aber auch gerade informationspflichtige Stellen selbst. Ein solches Transparenzportal war auch Teil unseres Vorschlags für ein Transparenzgesetz, welches ein Debattenbeitrag war und am 7. Oktober 2022 im Rahmen der 3. IFG Days in Freiburg vorgestellt wurde.

So komme ich an amtliche Informationen!

Sofia

Nicht nur für Journalist_innen interessant, in der Reihe „Informationsfreiheit - leicht erklärt“ bietet Schüler_innen Tipps, wie man an amtliche Informationen kommt.

Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT
Bildungszentrum

Seminar
„Landesinformationsfreiheitsgesetz für Journalisten“
(Abendveranstaltung)

Veranstaltungs-ID	
Wann	Terminfestlegung erfolgt noch
Wo	Lautenschlagerstraße 20 in 70173 Stuttgart
Inhalt	Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, lädt alle Interessierten herzlich zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Informationsfreiheit für Journalisten“ ein: Wie bekomme ich wertvolle Informationen von staatlichen Stellen – und wie schütze ich Informationen und Informanten? Was kann der Zugangsanspruch nach dem Informationsfreiheits-gesetz, was der presserechtliche Auskunftsanspruch nicht kann? Wir bieten Ihnen die Informationen zu diesem Thema aus erster Hand und geben Ihnen Praxistipps für Ihre Arbeit mit auf den Weg!
Zielgruppe	Journalisten
Referentin/Referent	
Veranstalter	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Max. Teilnehmerzahl	20
Kosten	kostenfrei
Anfahrtsbeschreibung	

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Der Vorschlag greift mehrere auch in dieser Schrift kritisierten Aspekte des bisherigen LIFG auf und formuliert Lösungsvorschläge. Zur besseren Übersicht folgen nur die zentralen Elemente des Vorschlags für ein Transparenzgesetz:

1. **Die Ausweitung des Anwendungsbereichs:**
   Dies beinhaltet die volle Einbeziehung der kommunalen Ebene, der gesamte Exekutive, den Rechnungshof, die Schulen, die Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichte), soweit sie verwaltend tätig werden (z. B. die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen), nicht-öffentliche Stellen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (auch ohne staatsvertragliche Regelungen).

2. **Die deutliche Straffung der Schutzgründe auf folgende Belange:**
   Den Schutz öffentlicher Belange wie Sicherheit und den Schutz der Rechtspflege, den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen/des geistigen Eigentums.
   Darüber hinaus enthält der Vorschlag eine Abwägungsklausel: Öffentliche Belange, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse setzen sich nur durch, wenn sie gewichtiger sind als das öffentliche Informationsinteresse (Entscheidung der Verwaltung, Prüfung durch Verwaltungsgerichte).

3. **Mindestkatalog für veröffentlichungspflichtige Informationen:**
   Allgemeine Informationen, geregelt in 34 Nummern, dazu gehören z. B. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen, in öffentlicher Sitzung

gefasste Beschlüsse, Quelltext von Computerprogrammen, Gerichtsentscheidungen, Verträge informationspflichtiger Stellen, Umweltinformationen. Geschütze Informationen dürfen nicht eingestellt werden.

4. **Vorrang der Einstellung ins Transparenzportal:**
   Eine mögliche Veröffentlichung muss künftig von Anfang an mitgedacht werden, denn das Portal erfüllt alle Informationspflichten sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Der Anspruch umfasst die Bereitstellung der Informationen im Portal. Darüber hinaus sind weiterhin individuelle Anträge über weitere Informationen möglich.

5. **Zusammenführung des UVwGs und des LIFGs:**
   Gemeinsame Regelung des Zugangs von allgemeinen und Umweltinformationen in einem Gesetz und die Veröffentlichung der Informationen im selben Portal erleichtern das Einstellen und den Zugang. Dazu müssen teilweise Regelungen des LIFG an das UVwG angeglichen werden, spezifische Regelung für Umweltinformationen bleiben bestehen.

6. **Verbesserungen und Klarstellungen bei der Antragstellung:**
   Die Verwaltung sollte Anträge an fachlich zuständige Stellen weiterleiten. Informationen über mögliche Herausgaben zu einem späteren Zeitpunkt sollten mitgeliefert werden. Auch eine Kostenfreiheit der Antragsbearbeitung sieht der Entwurf vor.

Bei allen Vorteilen für die Bürgerschaft und die Verwaltung ist es wichtig, dass der Aufwand für die Informationsbereitstellung so gering wie möglich gehalten wird.

Das Transparenzportal ist im Gesetzes-Entwurf so gestaltet, dass Kommunen einfach, unkompliziert und vor allem automatisiert ihre Informationen einstellen können. Digitalisierung kann man nutzen, wir wollen alle, dass die Verwaltungen digital arbeiten – warum sollen nicht auch amtliche Information einfach und zentral zur Verfügung stehen?

Der komplexe Aufbau und der Betrieb eines Transparenzportals müssen vom Land geleistet und auch getragen werden. Für die Kommunen darf eine Bereitstellung im Portal mit nur wenigen Klicks verbunden sein. Die technischen Anforderungen an das Portal müssen klar definiert sein. Ein Portal ist nur dann sinnvoll und zeitgemäß, wenn eine gute Suchfunktion und standardisierte Abrufmöglichkeiten vorhanden sind. Technische Schwärzungstools – wie sie andere Bundesländer bereits erproben – sollten allen Mitarbeitenden, die Informationen bereitstellen, zur Verfügung stehen.

Ergänzt werden kann das Portal durch einen eigens dafür konzipierten Chatbot, der Fragen beantwortet und Hilfestellung bietet – bestmöglicher Service für die Bürger_innen sollte der Anspruch sein.

Ein mutiges Transparenzgesetz kann daher für die Weiterentwicklung von Land und Kommunen in Baden-Württemberg einen entscheidenden Impuls geben, denn es setzt ein wichtiges Signal in Sachen Digitalisierung. Öffentliche Stellen verfügen über eine große Menge an Informationen und Daten, die nicht nur umfangreich und aktuell sind, sondern besonders verlässlich. Sie können Fake News und Falschaussagen entgegenwirken und tragen zur Versachlichung von Debatten bei. Dieser Datenschatz sollte allen zur Verfügung gestellt werden.

Daneben sind aus Sicht der Informationsfreiheit Social-Media-Kanäle, die ohne Einschränkung Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, das Mittel der Wahl. Denn auch hier gilt: Der Zugang zu amtlichen Informationen ist ein Grundrecht. Und die Ausübung der Grundrechte darf nicht davon abhängen, dass man einem gewerblichen Unternehmen seine persönlichen Daten preisgibt.

HIER FINDEN SIE DEN VORSCHLAG FÜR EIN TRANSPARENZGESETZ BW DES LfDI:

» https://lfdi-bw.de/TransparenzgesetzVorschlag

SIE WOLLEN NOCH MEHR WISSEN?

Dann schauen Sie doch mal hier vorbei:
» https://lfdi-bw.de/Informationsfreiheit

Und auf Mastodon, dem Social Media Kanal:
» bawü.social/@lfdi

Und hier auf unserem Peer Tube Kanal:
» https://lfdi-bw.de/IFGDays-Videos

10 Jahre LIFG & 6 Jahre IFG Days des LfDI BW

Um mit Bürger_innen über den Zugang zu amtlichen Informationen zu sprechen und mit öffentliche Stellen neue Entwicklungen zu diskutieren, riefen wir im Jahr 2019 die IFG Days ins Leben. Die IFG Days bieten eine ideale Plattform für den Austausch und zur Weiterbildung. Traditionell gibt es einen informativen und unterhaltsamen Mix aus Diskussionen, Vorträgen und Workshops sowie ein kulturelles Rahmenprogramm am Vorabend.

Das damalige Team Informationsfreiheit beim LfDI BW am 07.10.2022 in Freiburg. Bild: LfDI BW

Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, öffentliche Stellen noch mehr für die Informationsfreiheit zu gewinnen und Bürger_Innen ihre Chancen und Möglichkeiten ins Blickfeld zu rücken. Die Veranstaltung richtete sich an alle, die erfahren wollen, wie sie einen Antrag nach dem LIFG an eine Behörde stellen, und alle, die solche Anträge beantworten. Darüber hinaus steht die Veranstaltung allen offen, die sich allgemein für Informationsfreiheit und Transparenz interessieren und wissen wollen, welche konkreten Anwendungsbereiche es gibt. Über die Veranstaltung selbst hinaus entwickelten die IFG Days Strahlkraft, die in vielen Kooperationen und gemeinsamen Projekten Früchte tragen.

Bisher wurden veranstaltet:

1. **IFG Days** „Informationszugang ist eine Stück Freiheit" (2019)

2. **IFG Days** „Freiheit für Informationen – Informationsbefreiung durch Transparenz" (2021)

3. **IFG Days** „Transparenz für Stadt und Land schaffen: Mit Informationsfreiheit Baden-Württemberg gestalten" (2022)

4. **IFG Days** „Offen, bürgernah, digital – das kann Informationsfreiheit" (2023)

5. **IFG Days** „Spotlight Informationsfreiheit" (2024)

6. **IFG Days** „Papier von gestern – Dateien für morgen" (2025)

7. **IFG Days** Jetzt vormerken: Sie finden im Mai 2026 statt!

IFG Days 2024 – im Kino: Es lief der Dokumentarfilm „Hinter den Schlagzeilen“ von Daniel Sager und Marc Bauder über die journalistische Recherche zu den „Panama Papers“, anschließend diskutierten Esther Menhard, Prof. Dr. Christina Haak, Prof. Dr. Tobias Keber, LfDI BW, Prof. Dr. Matthias Rossi, Dr. Stefan Brink (v.l.n.r.) über die Bedeutung vom Zugang zu Informationen für Journalist_innen.
Bild unten: LfDI BW

So werden die 7. IFG Days im Mai 2026 wieder Bühne und Forum sein, um Lösungsansätze zu präsentieren und Fragestellungen zu diskutieren, um die offene und bürgernahe Verwaltung weiter zu stärken.

HIER FINDEN SIE MEHR:

» https://lfdi-bw.de/ifg-days

Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg